



Beilagen
RU6-E-2779/012-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13710 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	MMMag. Eduard Schadinger	12908	22. September 2020

Betrifft
ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) - Wiener Neustadt, zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf (Münchendorf - Wampersdorf), km 20,4 bis km 31,0; eisenbahnrechtliches Enteignungsverfahren betreffend Franz Holzer, wohnhaft in 2440 Reisenberg, Mühlgasse 2

Kundmachung

Mit Eingabe vom 7. Oktober 2019 beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG Folgendes:

„1.) Die Einräumung des lastenfreien Eigentums an den im Alleineigentum von

HOLZER Franz, geb.: 1954-05-13,
wohnhaft in 2440 Reisenberg, Mühlgasse 2,

stehenden, im beiliegenden Teilungsplan der Korschineck & Partner Vermessung ZT-GmbH vom 2. Oktober 2018, GZ. 8770-07G, ausgewiesenen neuen GST-NR 700/1 [im Ausmaß von 1.460 m²] und 700/2 [im Ausmaß von 13.375 m²] – durch Teilung aus GST-NR 700, EZ 1757, KG 04102 Ebreichsdorf, neu geschaffen – zugunsten der ÖBB-Infrastruktur AG.

Bezüglich der in EZ 1757, KG 04102 Ebreichsdorf, eingetragenen Lasten, und zwar

C-LNR 3 a 2815/2004 Pfandurkunde 1992-09-14
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 72.672,--
für Raiffeisenbank Region Schwechat registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

C-LNR 4 a 2815/2004 Pfandurkunde 2004-10-01
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 100.000,--
für Raiffeisenbank Region Schwechat registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

b 2815/2004 HAUPT EINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 1626

- C-LNR 5 a 412/2007 Pfandurkunde 2007-02-07
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 85.000,--
für Raiffeisenbank Region Schwechat registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
b 412/2007 HAUPT EINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 1626 ds GB
- C-LNR 6 a 4291/2013 Pfandurkunde 2013-04-29
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 120.000,--
für Raiffeisenbank Region Schwechat registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 94171m)
b 4291/2013 Simultanhaftung mit EZ 1626 ds KG,

wird Lastenfreistellung beantragt.

2.) Die Einräumung eines Servitutes der vorübergehenden Inanspruchnahme für die Dauer von 2 Jahren hinsichtlich des im Alleineigentum von

HOLZER Franz, geb.: 1954-05-13,
wohnhaft in 2440 Reisenberg, Mühlgasse 2,

a) stehenden, im beiliegenden Grundeinlöseplan vom 16. Jänner 2018, Beilage 5.3., Blatt: V1, mit Laufzahl 138.4V ausgewiesenen Teiles des GST-NR 700 der EZ 1757, KG 04102 Ebreichsdorf, im Ausmaß von 596 m² zur Duldung der vorübergehenden Inanspruchnahme für Arbeitsfläche, Zugang, Zufahrt, Bauarbeiten und Bauhilfsmaßnahmen während der Errichtung der mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 14. März 2016, GZ. BMVIT-820.376/0001-IV/SCH2/2016, genehmigten Eisenbahnanlage zugunsten der ÖBB-Infrastruktur AG;

b) stehenden, im beiliegenden Grundeinlöseplan vom 16. Jänner 2018, Beilage 5.3., Blatt: V1, mit Laufzahl 138.6V ausgewiesenen Teiles des GST-NR 700 der EZ 1757, KG 04102 Ebreichsdorf, im Ausmaß von 158 m² zur Duldung der vorübergehenden Inanspruchnahme für Arbeitsfläche, Zugang, Zufahrt, Bauarbeiten und Bauhilfsmaßnahmen während der Errichtung der mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 14. März 2016, GZ. BMVIT-820.376/0001-IV/SCH2/2016, genehmigten Eisenbahnanlage zugunsten der ÖBB-Infrastruktur AG;

c) stehenden, im beiliegenden Grundeinlöseplan vom 16. Jänner 2018, Beilage 5.3., Blatt: V1, mit Laufzahl 138.8V ausgewiesenen Teiles des GST-NR 700 der EZ 1757, KG 04102 Ebreichsdorf, im Ausmaß von 639 m² zur Duldung der vorübergehenden Inanspruchnahme für Arbeitsfläche, Zugang, Zufahrt, Bauarbeiten und Bauhilfsmaßnahmen während der Errichtung der mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 14. März 2016, GZ. BMVIT-820.376/0001-IV/SCH2/2016, genehmigten Eisenbahnanlage zugunsten der ÖBB-Infrastruktur AG.

3.) Die Einräumung der Dienstbarkeit der Duldung der ökologischen Ausgleichsfläche ‚Mischfläche-Allee‘ auf dem im Alleineigentum von

HOLZER Franz, geb.: 1954-05-13,
wohnhaft in 2440 Reisenberg, Mühlgasse 2,

a) stehenden, im beiliegenden Grundeinlöseplan vom 16. Jänner 2018, Beilage 5.3., Blatt: Ö1, mit Laufzahl 138.3 öMi-a ausgewiesenen Teil des GST-NR 700 der EZ 1757, KG 04102 Ebreichsdorf, im Ausmaß von 596 m² zur Duldung der ökologischen Ausgleichsfläche ‚Mischfläche-Allee‘ – wie diese in Beilage 5.9 definiert ist – für die mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 14. März 2016, GZ. BMVIT-820.376/0001-IV/SCH2/2016, genehmigte Eisenbahnanlage zugunsten der ÖBB-Infrastruktur AG;

b) stehenden, im beiliegenden Grundeinlöseplan vom 16. Jänner 2018, Beilage 5.3., Blatt: Ö1, mit Laufzahl 138.5 öMi-a ausgewiesenen Teil des GST-NR 700 der EZ 1757, KG 04102 Ebreichsdorf, im Ausmaß von 158 m² zur Duldung der ökologischen Ausgleichsfläche ‚Mischfläche-Allee‘ – wie diese in Beilage 5.9 definiert ist – für die mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 14. März 2016, GZ. BMVIT-820.376/0001-IV/SCH2/2016, genehmigte Eisenbahnanlage zugunsten der ÖBB-Infrastruktur AG.

4.) Die Einräumung der Dienstbarkeit der Duldung der ökologischen Ausgleichsfläche ‚Mischfläche-Hecke‘ auf dem im Alleineigentum von

HOLZER Franz, geb.: 1954-05-13,
wohnhaft in 2440 Reisenberg, Mühlgasse 2,

stehenden, im beiliegenden Grundeinlöseplan vom 16. Jänner 2018, Beilage 5.3, Blatt: Ö1, mit Laufzahl 138.7 öMi-h ausgewiesenen Teil des GST-NR 700 der EZ 1757, KG 04102 Ebreichsdorf, im Ausmaß von 639 m² zur Duldung der ökologischen Ausgleichsfläche ‚Mischfläche-Hecke‘ – wie diese in Beilage 5.10 definiert ist – für die mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 14. März 2016, GZ. BMVIT-820.376/0001-IV/SCH2/2016, genehmigte Eisenbahnanlage zugunsten der ÖBB-Infrastruktur AG.

5.) Es möge aufgrund einer Sachverständigenschätzung im Enteignungsbescheid die Höhe der Enteignungsentschädigung unter Setzung einer angemessenen Leistungsfrist von 1 Monat ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides festgesetzt und angeordnet werden, dass der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungsbescheides nicht gehindert werden kann, sobald der im Enteignungsbescheid festgesetzte Entschädigungsbetrag bezahlt oder gerichtlich erlegt ist.“

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 14. März 2016, BMVIT-820.376/0001-IV/SCH2/2016, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die grundsätzliche Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) für den zweigleisigen Ausbau der ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt (Pottendorfer Linie) im Abschnitt Ebreichsdorf (Münchendorf – Wampersdorf), km 20,4 bis km 31,0, erteilt. Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 11. Oktober 2018, BMVIT-

820.376/0012-IV/IVVS4/2018, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG dafür die Detailgenehmigung gemäß § 24f Abs. 11 UVP-G 2000 erteilt.

Zur Durchführung der Enteignungsverhandlung nach den Bestimmungen des Hochleistungstreckengesetzes – HIG und des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes – EisbEG (§§ 11ff) iVm den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG wird die mündliche Enteignungsverhandlung wie folgt anberaumt:

Verhandlungstag: 13. November 2020
Verhandlungsort: Gemeindeamt der Stadtgemeinde Ebreichsdorf
Beginn: 9.00 Uhr

Gegenstand ist die Durchführung der Enteignungsverhandlung über die von der ÖBB-Infrastruktur AG eingebrachten Enteignungsanträge vom 7. Oktober 2019.

Die Grundeinlösepläne und -verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke liegen bis zum Vortag der Verhandlung während der gewöhnlichen Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf:

- beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14, Erdgeschoß, Zimmer 14.E26, und
- bei der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Als Enteigneter ist gemäß § 4 Abs. 2 EisbEG jeder anzusehen, dem der Gegenstand der Enteignung gehört, oder dem an einem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigentume eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können nicht berücksichtigt werden,

- wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14, Erdgeschoß, Zimmer 14.E26, oder
- während der Verhandlung vorgebracht werden.

Einwendungen, die nach Abschluss der Verhandlung vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (§ 42 Abs.1 AVG 1991).

Ergeht an:

**4. Abteilung Landesamtsdirektion
mit dem Ersuchen, die Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 Eisenbahn-
Enteignungsentschädigungsgesetz - EisbEG unverzüglich im Internet
(<http://www.noel.gv.at/Bezirke/BH-Baden/Kundmachungen.html>) zu verlautbaren**

-
1. ÖBB-Infrastruktur AG, z.H. Dr. Martin Wandl & Dr. Wolfgang Krempf
Rechtsanwaltspartnerschaft, Kremser Gasse 19, 3100 St. Pölten
 2. Gebietsbauamt Mödling, z.H. Frau Dipl.-Ing. Preissler, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
mit dem Ersuchen um Teilnahme und Abgabe einer Stellungnahme zu dem in der
Eingabe von Herrn Franz Holzer vom 21. September 2020 enthaltenen Vorbringen
spätestens im Rahmen der Enteignungsverhandlung
 3. Stadtgemeinde Ebreichsdorf, z.H. des Herrn Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2483
Ebreichsdorf
mit dem Ersuchen,
 - die Kundmachung unverzüglich auf der do. Amtstafel zu verlautbaren sowie die
Grundeinlösepläne und -verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke
mindestens 14 Tage vor der Enteignungsverhandlung zur allgemeinen Einsicht
aufzulegen,
 - die mit dem Kundmachungsvermerk versehene Kundmachung und die
Projektsunterlagen dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und
- an der Verhandlung teilzunehmen
 5. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
 6. Herrn Franz Holzer, z.H. Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH,
Böhmerwaldstraße 14, 4020 Linz
 7. Raiffeisenbank Region Schwechat eGen, Bruck-Hainburger-Straße 5, 2320 Schwechat

Für die Landeshauptfrau

Dr. B a c h b a u e r

Abteilungsleiter

